

Bekanntmachung Nr. 29/2021

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wewelsfleth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wewelsfleth vom 25.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 1 zur Hauptsatzung vom 28.02.2019 erlassen:

Artikel I

1. § 2 (2) Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

11. die Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Gemeindevertretung und vorhergegangener Ausschreibung nach dem Vergaberecht bis zu einem Wert von 75.000 €,

2. Es wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe des für die Auftragsart geltenden Vergaberechts erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.wilstermarsch.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

Artikel II

Der Nachtrag 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wewelsfleth tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 06.05.2021 erteilt.

Wewelsfleth, den 19.05.2021

Delf Bolten
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 01.06.2021

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers